Satzung in der am 21.10.26 verabschiedeten Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “GBS-Bodensee e.V.”
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein ist eine Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung. Er gründet auf der Weltanschauung des Evolutionären Humanismus.

 Zweck des Vereins ist

 a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie
 e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

 a) die Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und sonstigen Bildungsangeboten sowie die Erstellung und Verbreitung von Informations- und Bildungsangeboten in gedruckter und elektronischer Form zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken,
 b) die Vermittlung und öffentliche Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer Bedeutung für gesellschaftliche, ethische und kulturelle Fragestellungen,
 c) die Einbringung wissenschaftlicher und fachlicher Erkenntnisse in gesellschaftliche und staatliche Gremien, soweit dies der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient,
 d) die Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen

und Projekte, soweit diese der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen,

e) Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von Toleranz, Völkerverständigung und einem friedlichen und gleichberechtigten Zusammenleben sowie

f) die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere der Giordano-Bruno-Stiftung, bei Maßnahmen, die der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins dienen.

3. Der Verein kann sich im Rahmen der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke an der gesellschaftlichen und öffentlichen Diskussion beteiligen. Eine parteipolitische Betätigung findet nicht statt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Giordano-Bruno-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag in den Verein bedarf der Textform. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Vorstand hat auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung über abgelehnte Aufnahmeanträge zu informieren und seine wesentlichen Ermessensgründe darzulegen.
2. *(Ersetzt durch §14.1, Beitragsordnung)*

3. Die Mitgliedschaft endet durch den erklärten Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Sie ist nicht vererbbar.

 (a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Eine Austrittserklärung per E-Mail an eine zentrale E-Mail-Adresse des Vereins gilt als an ein Vorstandsmitglied gerichtet. Sie wird mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Zustellung erfolgt, wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge auf das laufende Geschäftsjahr werden weder vollständig noch anteilig erstattet.

 (b) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

 i. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

 ii. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

 iii. wegen Beitragszahlungsverzuges, sowie

 iv. wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

 Gegen einen Ausschluss nach Abs. 3 Buchst. b Ziff. i und ii kann das betroffene Mitglied binnen drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung in Textform beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben

Mitgliedern, darunter der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende, der gleichzeitig Schatzmeister ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.
3. Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 (c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 (e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Vor Abschluss von Verträgen oder Verpflichtungen, die eine aus dem Vereinsvermögen finanziell nicht gedeckte Verbindlichkeit begründen, ist die Mitgliederversammlung zu befragen.
5. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Vereins bei der Ausübung seiner Tätigkeit beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.
6. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied auch kurzfristig einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, von denen eines alleinvertretungsberechtigt ist, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des dritten Vorsitzenden. Über die Sitzung hat der berufene Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem die Sitzung einberufenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Ebenso sind moderne

Kommunikationsverfahren zulässig, die jedoch protokolliert werden müssen.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, welche aus zwei Mitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein.
2. Die Mitgliedschaft in der Revisionskommission ist für höchstens drei aufeinander folgende 2-jährige Amtsperioden zulässig. Nach Unterbrechung der Amtszeit für mindestens eine Wahlperiode ist die Mitgliedschaft in der Revisionskommission erneut für drei Amtsperioden möglich.
3. Die Revisionskommission hat mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins einschließlich des Vereinsvermögens sowie der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte sowie bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 (c) *(Ersetzt durch §14.1 und §14.2)*
 (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 (g) Vorschlagsrecht und Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Es ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine

Mitgliederversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende kann die Einberufung an einen der weiteren Vorsitzenden delegieren.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es unter den Bedingungen des § 12 an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen. Über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

 (a) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder,

 (b) wenn das Interesse des Vereins oder besondere Umstände es erfordern, sowie

 (c) auf Verlangen eines Mitglieds der Revisionskommission.

8. Die Einberufungsfrist beträgt dann 14 Tage.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist von dem 3. Vorsitzenden geleitet.

 Der so bestimmte Versammlungsleiter kann die Leitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt

einen Protokollführer.

10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, soweit diese Satzung für einzelne Beschlüsse kein besonderes Beteiligungsquorum bestimmt.

12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig und gleichzeitig die Beteiligung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

 Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmals gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

13. *(Gestrichen.)*

14. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

15. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder können jederzeit in Textform verlangen, Einladungen stattdessen an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift zu erhalten.

16. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese mit der Einladung mit. Bei virtueller Teilnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder Zugang zur Versammlung und zu den Abstimmungen erhalten.

17. Für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen gelten die für Präsenzversammlungen bestimmten Beschlussmehrheiten entsprechend. Soweit diese Satzung für einzelne Beschlüsse kein besonderes Beteiligungsquorum vorsieht, ist ein darüber hinausgehendes

Beteiligungsquorum nicht erforderlich.

18. Abstimmungen und Wahlen können auch unter Verwendung geeigneter elektronischer Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Soweit eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgeschrieben oder beschlossen ist, muss das verwendete Verfahren die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.
19. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren in Textform oder unter Verwendung eines geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahrens gefasst werden. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die Wirksamkeit des Beschlusses die Beteiligung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vereinstreffen

1. Vereinstreffen sind keine Mitgliederversammlungen.
2. Sie sollen regelmäßig stattfinden. Der Termin ist spätestens am Ende eines Vereinstreffens für das jeweils nächste festzulegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.
3. Die Einladung zu Vereinstreffen erfolgt per E-Mail oder über die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins.

§ 12 Zustellung

Mitteilungen des Vereins werden an die letzte vom Mitglied in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse versandt. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen. Für die Wahrung satzungsmäßiger Einladungsfristen ist die rechtzeitige Absendung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse maßgeblich.

§ 13 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen sowie die Organ- und Amtsträger haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch, soweit für eine Tätigkeit eine nach dieser Satzung zulässige Vergütung oder ein Aufwendungsersatz gewährt wird.

§ 14 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand für den Erlass,

die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen zuständig. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

Es bestehen folgende Ordnungen, oder werden bei Bedarf aufgestellt:

1. Beitragsordnung
 Regelt Höhe und Modalitäten aller Beiträge, die der Verein von seinen Mitgliedern erhebt.
2. Gebührenordnung (bei Bedarf)
 Regelt Höhe und Modalitäten aller Gebühren, die der Verein ggf. von Außenstehenden erhebt.